

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen (Entwässerungssatzung –EWS–)

§ 1

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachungsordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die Übrigen von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.06.2007 gelten weiterhin.

Herbstadt, 27.11.2015

Georg Rath
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld

vom 7.1.2016 Nr. 1 Seite 21